

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 10. Sitzung (29.04.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 165 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 29. April 1902.

Gesetz-Entwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Hebbach nach Wablen betreffend.
(Nach dem Entwurfe der hiesigen Kammer.)

Im Namen der hiesigen Kammer

An

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (66.) und einigen vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen von dem Spezialbudget der Verkehrsanstalten (Hauptabtheilung VII) für die Jahre 1902 und 1903 die Ausgaben und Einnahmen unter

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
3. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn

auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 23) berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 18. April 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönnert.

Die Sekretäre:

Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Beilage Nr. 166 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 29. April 1902.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über die Petitionen

- I. des Verbandes Badischer Gewerbelehrer,
 - II. des Badischen Geometervereins,
 - III. der Badischen Steuer-Ober- und Steueraufsicher,
- deren Gehaltsverhältnisse betr.

Erstattet durch **Freiherrn A. v. Müdt.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Auch auf dem gegenwärtigen Landtag haben sich mehrere Beamtenkategorien bzw. deren Vertretungen an die beiden Häuser des Landtags mit Bitten um Besserstellung und um Aenderung des Gehaltstarijs gewandt. Ihre Petitionskommission hat diese Petitionen einer eingehenden Berathung unterzogen und, da sie bezüglich sämtlicher, das gleiche Ziel verfolgenden Petitionen im Wesentlichen zu demselben Ergebniss gelangte, zunächst beschlossen, über diese Petitionen gemeinsam zu berichten.

A. Inhalt der Petitionen.

I. Petition des Verbandes Badischer Gewerbelehrer.

Diese Petition gipfelt in folgenden Wünschen:

es möchten die Gewerbelehrer

1. den Höchstgehalt mit 17 Jahren erreichen;
2. ihre erstmalige Anstellung in Abtheilung F des Gehaltstarijs finden, von wo sie

3. nach Verfluß von 12 Jahren nach E einrücken.
4. Ferner wolle für die aus dem Gewerbelehrerstande hervorgegangenen Vorstände der größten Schulen unter Verleihung eines geeigneten Titels einige Stellen in D vorgesehen werden.

Da die umfangreiche Petition den Mitgliedern des Hohen Hauses im Drucke vorliegt, wird es genügen, nur das Wesentlichste aus derselben hier vorzutragen.

Die Petition vergleicht zunächst den Bildungsgang sowie den Bildungsaufwand einerseits und die Gehaltsverhältnisse andererseits der verschiedenen ähnlich gestellten Beamtenklassen, von dem Grundsätze, der auch von Seiten der Großh. Regierung bei Verathung des Beamtengesetzes hervorgehoben worden sei, ausgehend, daß als ausschlaggebende Faktoren für die Bezahlung einer Beamtenklasse und die Einreihung derselben in den Gehaltstarif zu betrachten seien: Vorbildung, Bildungsaufwand, soziale Bedeutung des Berufes und Schwierigkeiten der Dienstführung. Es werden erörtert die Verhältnisse der Beamten des inneren Gerichts- und Verwaltungsdienstes, der Finanzassistenten, der Bezirksgeometer, der Reallehrer, der Landwirthschaftslehrer und der mittleren Beamten der Verkehrsanstalten, sowie diejenige der Petenten. Diese Vergleiche fallen zu Ungunsten der Gewerbelehrer aus, indem darauf hingewiesen wird, daß was das Vorrücken in eine höhere Dienstklasse anlangt, die Gewerbelehrer immer noch auf dem Stande ständen, den sie durch das Gesetz vom 24. Juni 1864 eingenommen haben. Ein Aufrücken nach F ist bei ihnen erst nach etwa 23 Jahren und im 53. Lebensjahre möglich, während die Aktuare 22 Jahre nach der Reception, im Alter von 42 Jahren, die Finanzassistenten 13 Jahre nach dem Examen im Alter von 36 Jahren, die Eisenbahnassistenten im 41. Lebensjahre und 17 Jahre nach dem Examen, die Zeichner bei den Verkehrsanstalten im Alter von 43 Jahren und mit 14 $\frac{1}{2}$ etatsmäßigen Dienstjahren und die Landwirthschaftslehrer im Alter von 34 Jahren und 6 $\frac{1}{2}$ Jahre nach der ersten nicht etatsmäßigen Verwendung nach Dienstklasse IV des Wohnungsgeldtarifs vorrücken. Eine Gegenüberstellung sämtlicher in E. F. G. eingereichten Beamten in Bezug auf die Zeit, welche bis zur Erreichung des Höchstgehaltes verfließt, falle ebenfalls zu Ungunsten der Gewerbelehrer aus, diese erhalten ihr Gehaltmaximum in 23 Jahren, die meisten andern Beamten aber schon nach 14 und 17 Jahren. Der, eine gewisse Entlohnung für den hohen Bildungsaufwand bildende, Anfangsgehalt sei nur ein bedingter Vortheil, da die hier in Frage kommenden anderen Beamten vielfach in früherem Lebensalter zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, so daß dieser Gehaltsunterschied durch die inzwischen erdienten Anfangs- und ordentlichen Zulagen wieder ausgeglichen werde.

Der stete Mangel an Gewerbelehrern im Gegensatz zu der Ueberfüllung mancher anderen Berufe sei zum größten Theil auf die Unzulänglichkeit der Stellung der Gewerbelehrer zurückzuführen.

Die Petenten glauben nachgewiesen zu haben, daß der Bildungsgang für die Gewerbelehrer wesentlich mehr erschwert ist, als bei den in Vergleich gezogenen anderen Beamten, weshalb sie, in Anbetracht, daß die Mitarbeit an der Heranbildung eines tüchtigen Handwerker- und Arbeiterstandes eine Aufgabe sei, die an sozialer Bedeutung keiner anderen nachstehe, ihre oben wiedergegebene Schlußbitte für gerechtfertigt halten.

II. Bitte des Badischen Geometer-Vereins, die richtige Einreihung der geprüften Geometer in den Gehaltstarif.

Nachdem die Hohe Zweite Kammer in den Sitzungen vom 8. und 13. März 1900 einstimmig eine Resolution dahin gefaßt hat:

Die Großh. Regierung wird ersucht, thunlichst bald eine Abänderung des Gehaltstarifs in dem Sinne herbeizuführen, daß die Gehaltsverhältnisse der Vermessungsgeometer in einer ihrer Vorbildung entsprechenden Weise geregelt werden,

dem gegenwärtigen Landtag eine entsprechende Vorlage aber nicht gemacht wurde, vielmehr die definitive Regelung bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs vertagt wurde, hat sich der Badische Geometer-Verein von neuem mit einer Petition an die beiden Häuser des Landtags gewandt und bittet, daß die in der Resolution der Hohen Zweiten Kammer vom 8. März 1900 angeforderte bessere Einreihung der Vermessungsbeamten in den Gehaltstarif in dieser Budgetperiode durchgeführt werde, und zwar so, daß

- a. die Büreauvorstände der Vermessungsbeamten bei den Großherzoglichen Mittelstellen und der Obergeometer an der Technischen Hochschule in D 2 des Gehaltstarifs;
- b. die Vermessungsrevisoren, Bezirks- und Forstgeometer I. Gehaltsklasse in Abtheilung E der Gehaltsordnung mit einem Höchstgehälte ähnlich wie die Bahn-, Güter-, Heil- und Strafanstaltsverwalter und Steuerkommissäre II. Gehaltsklasse eingereiht werden;
- c. die Revisions-, Bezirks- und Forstgeometer II. Gehaltsklasse, die Trigonometer, die Kataster- und Feldbereinigungsgeometer unter entsprechender Anrechnung der bei der Katastervermessung und Feldbereinigung zugebrachten Zeit von Abtheilung G nach Abtheilung F vorrücken, und daß bei den Katastergeometern die Bestimmung, wonach das Wohnungsgeld im Gehalt begriffen ist, in Wegfall kommt;
- d. die Gebührenansätze der Privatgeometer erhöht und die Gebührenordnung für auswärtige Arbeiten entsprechend der bei den Beamten geltenden Grundsätze und Taxen geregelt werden;
- e. nur Geometer, die das vorgeschriebene badische Staatsexamen bestanden haben, zu den staatlichen Stellen zugelassen werden (gemäß § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 17. September 1898);
- f. die jüngeren Katastergeometer früher, als bisher üblich war, in die unbelegten etatmäßigen Stellen einrücken.

Auch diese Petition nebst ihren Anlagen liegt den Mitgliedern des Hohen Hauses im Drucke vor. Aus diesen Druckfachen mag hervorgehoben werden, daß die Petition im Wesentlichen damit begründet wird, daß die Mißverhältnisse zwischen den Anforderungen an die Vor- und Fachbildung einerseits, und der den Geometern zugewiesenen Stellung im Gehaltstarif andererseits ein so großer sei, daß es der badische Geometerstand für einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit hält, wenn die Großh. Regierung in dieser Budgetperiode die Gehaltsverhältnisse der Vermessungsbeamten in der von ihnen geforderten bescheidenen Weise regelt. Die Vermessungsbeamten, für deren Vorbildung vorgeschrieben ist: Erfolgreicher Besuch der VII. Classe einer Mittelschule, 3 Jahre praktische Thätigkeit, mindestens 3 Semester Studium an der Hochschule und zwei Staatsexamina sind im Gehaltstarif eingereiht:

1. Katastergeometer: Abth. G D.-Z. 5 Anfangsgehalt 1500 Mk., Höchstgehalt 2800 Mk.
2. Revisions-, Bezirks-, Forstgeometer II. Gehaltsklasse: Abth. G D.-Z. 2 Anfangsgehalt 1800 Mk. Höchstgehalt 3400 Mk.
3. Vermessungsgeometer, Bezirks- und Forstgeometer I. Gehaltsklasse: Abth. F D.-Z. 3 Anfangsgehalt 2000 Mk., Höchstgehalt 3800 Mk.

Vergleiche man damit eine Reihe anderer Beamtenklassen, die in den Gehaltsklassen E und F eingereiht sind, Revisionsvorstände bei den Ministerien, Oberrechnungskammer, Revisionsvorstände und Büreauvorsteher bei den Mittelstellen, Bahn- und Güterverwalter II. Gehaltsklasse, Steuerkommissäre II. Gehaltsklasse, Sekretäre, Revisoren bei Mittelstellen und Gerichtshöfen, Expeditoren, Registratoren u. s. w.), so ergibt sich, daß keine der angezogenen Berufsclassen an Vorbildung den Geometern gleichkommt, daß dieselben aber trotzdem durch ihre Stellung in der Gehaltsordnung dem Vermessungsbeamten entweder vorangehen oder ihnen doch mindestens gleichgestellt sind.

Zwar habe die Großh. Regierung durch Einstellung der Dienstzulagen in das Budget dem dringendsten Bedürfnis Rechnung getragen und lasse dies ein gewisses Entgegenkommen der Großh. Regierung erkennen, dies sei aber nur eine halbe Maßregel und seien damit keineswegs die Wünsche der Petenten, wie diejenigen der Resolution der hohen Zweiten Kammer vom 8. März 1900 erfüllt. Der Schwerpunkt der mißlichen Verhältnisse im badischen Geometerstand liege nicht allein in der schlechten Bezahlung der staatlichen Vermessungsbeamten, sondern hauptsächlich in der ungünstigen Einreihung im Gehaltstarif andern Beamtenkategorien gegenüber.

III. Bitte der badischen Steuer-Ober- und Steueraufsicher um Erhöhung ihres Dienst Einkommens.

Namens der Steuer-Ober- und Steueraufsicher richtet der Landesverband Baden des Verbandes deutscher Militärämter und Invaliden folgende Bitte an das Hohe Haus:

es wollen bei der in Aussicht stehenden Revision des Gehaltstarifs die Bitten und Wünsche der Steuer-Ober- und Steueraufsicher hochgeneigtest berücksichtigt werden. Dieselben werden dahin zusammengefaßt.

1. Für die Steueroberaufsicher: Erhöhung des pensionsfähigen Höchstgehaltes auf 2100 M. gleich den Steuerenehmern der Gehaltsklasse II. und entsprechende Erhöhung der Zulagebeträge.
2. Für die Steueraufsicher: Erhöhung des pensionsfähigen Höchstgehaltes mit 1900 M. gleich den Steuereinehmerassistenten und entsprechende Erhöhung der Zulagebeträge bei Kürzung der Fristen sowie Einreihung in Abth. J des Gehaltstarifs.
3. Erhöhung der allgemeinen Unkosten und Transportkosten bei Versetzungen und zwar erstere von 40 auf 80 M., letztere von 1 M. auf 1 M. 50 Pfg.

Zur Begründung wird vorgetragen: Der Gehalt der Steueroberaufsicher betrage 1400 bis 1800 M., derjenige der Steueraufsicher 1200 bis 1600 M. In Anbetracht, daß diese Beamten sich ausschließlich aus Militärämtern d. h. Unteroffizieren, die nach einer Militärdienstzeit von 12 Jahren den Zivilversorgungsschein erworben haben, ergänzen, daß zwischen dem Zeitpunkt der Bewerbung und der etatsmäßigen Anstellung als Steueraufsicher ein Zeitraum von 3—4 Jahren liege, die als Grenzaufsicher mit einem Gehalt von 1050 M. verbracht werden müsse, daß also der Steueraufsicher, bis er zur etatsmäßigen Anstellung gelangt, 37 bis 38 Jahre alt geworden und erst im Alter von 48 bis 50 Jahren in den Genuß des Höchstgehaltes gelange, biete sich dem alten Unteroffizier bei schwerem Dienst, zu welchem die Sorge um seine anwachsende Familie und die Erziehung seiner Söhne und Töchter hinzukomme, keine rosige Perspektive für die Zukunft. Aber nicht allein der Gehalt sei unzulänglich bemessen; auch das Wohnungsgeld, die Diäten sowie Umzugskosten entsprechen schon lange nicht den Zeitverhältnissen. Und trotz dieser Unzulänglichkeit seien die Bezüge in den letzten Jahren noch gekürzt worden. So seien die bisher für die Bornahme im Tabaksteuergeschäfte gewährten Diäten im Betrag von 6 und 5 M. entzogen und hierfür nur Tagesgebühren von 1 M. 50 Pfg. bewilligt worden, ferner seien durch das Biersteuergesetz vom Jahre 1896 die für die Kontrolle der Brauereien bis dahin bewilligten Gebühren in Wegfall gekommen. Als Ersatz für diese Ausfälle seien zwar die Gebühren für fruchtlose Pfändungen von 7½ auf 20 Pfg. und die Tagesgebühren während der Wintermonate von 1.50 M. auf 1.60 M. erhöht worden. Diese Aufbesserungen seien aber so unbedeutend, daß, während früher das gesammte Nebeneinkommen 400—600 M. pro Jahr betragen habe, es nach dem heutigen Stand auf 200—250 M. zurückgegangen sei. Auch die Umzugskosten mit 40 M., allgemeinen Unkosten und Transportkosten mit 1 M. pro Kilometer seien unzulänglich, was um so mehr ins Gewicht falle, als keine andere Beamtenklasse so häufigen Versetzungen unterworfen sei, wie gerade die Steuer-Ober- und Steueraufsicher.

Betrachte man die Stellung der Steuer-Ober- und Steueranfseher näher und ziehe man ferner in Betracht, welche großen Anforderungen an das Wissen und Können derselben gestellt werden, und was dieselben als Staatsdiener zu leisten hätten und auch gewissenhaft leisteten, dann müsse jeder richtige Beurtheiler zu der Ansicht gelangen, daß die ihnen vom Staate zur Zeit werdende Bezahlung keineswegs im Verhältniß zu ihren Leistungen stehe, aber auch bei den heutigen theureren Lebensverhältnissen nicht mehr zum anständigen Unterhalt einer größeren Familie ausreichend sei.

Es werden sodann auch in der Petition noch die einzelnen Dienstobliegenheiten dieser Beamten erwähnt und darauf hingewiesen, wie umfangreich die in dieser Beziehung zu beachtenden Gesetze und Verordnungen seien, um darzuthun, welche großen Anforderungen an das Wissen und Können dieser Steuerbeamten gestellt werden. Alle diese Dienstpflichten erforderten ein großes Maß körperlicher und geistiger Anstrengungen und nicht selten eine Arbeitszeit von täglich 12 bis 15 Stunden. Endlich gebe aber auch die spärliche Hinterbliebenen-Versorgung in Folge der geringen Höhe des pensionsfähigen Gehaltes einen weiteren Anlaß, eine Besserstellung der Steueranfseher anzustreben.

B. Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hat bei Beurtheilung der vorliegenden Petitionen nicht verkannt, daß dieselben beachtenswerthe Thatfachen enthalten, Thatfachen, welche, insbesondere was die beiden erst erwähnten Petitionen betrifft, wohl geeignet sind, eine Aenderung der Gehaltsverhältnisse der Petenten wünschenswerth erscheinen zu lassen, da aus dem von den Petenten Vorgetragenen, die Richtigkeit derselben vorausgesetzt, sich eine gewisse Ungleichheit der Lage der Petenten mit derjenigen anderer Beamtenklassen mit gleicher oder ähnlicher Vorbildung ergibt. Daß die Gehaltsverhältnisse verbesserungsbedürftig sind, wurde im anderen Hause auch von verschiedenen Seiten betont. Dennoch glaubte Ihre Kommission in eine Berathung und Beurtheilung der einzelnen vorgetragenen Punkte nicht eingehen zu sollen, weil sie aus prinzipiellen Gründen, auch wenn alles Vorgetragene sich als völlig zutreffend erweisen sollte, zu einem anderen Ergebnis nicht gelangen könnte. Wollte man in die Berathung der Frage, ob die Gehaltsverhältnisse der einen oder der anderen Klasse von Beamten nicht mehr den heutigen Verhältnissen oder der Stellung der betreffenden Beamten entsprechen, eintreten, so müßte das unabweislich zur Folge haben, daß auch die Verhältnisse anderer, ähnlicher Beamtenklassen in das Bereich der Erörterungen gezogen werden müßten, und solche Erörterungen würden zweifellos zu dem Ergebnis führen, daß auch die Verhältnisse anderer Beamtenklassen verbesserungsbedürftig sind, so daß dies ein Aufrollen der ganzen Gehaltsordnungsfrage zur Folge hätte. Einer Aufbesserung einer einzelnen Beamtenklasse, ohne Berücksichtigung anderer, kann aber Ihre Kommission auch dann nicht das Wort reden, wenn auch in die Augen springende Thatfachen dieselbe zu befürworten scheinen. Es würde leicht ein solches Herausgreifen einer einzelnen Beamtenklasse eine gewisse Unbilligkeit gegen eine andere Klasse bedeuten, die, weil nicht petitionierend, unberücksichtigt bliebe. Wenn z. B. den Wünschen der Steueranfseher ohne weiteres stattgegeben würde, so würde das eine gewisse Unbilligkeit gegen die sich ebenfalls aus Militär-anwärtern ergänzenden Gendarmen sein, deren Besserstellung auch bei den Verhandlungen des anderen Hohen Hauses — und wohl mit Recht — als ein erstrebenswerthes Ziel bezeichnet wurde. Wünsche, wie die vorliegenden, können, wie dies auch bei anderen Gelegenheiten in diesem Hohen Hause zum Ausdruck gekommen ist, nur in einer nach allen Seiten befriedigenden Weise Berücksichtigung finden bei Gelegenheit einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs. Die letzte der oben erwähnten Petitionen geht auch in dieser Beziehung nicht weiter, sondern wünscht nur Beachtung ihrer Wünsche bei Gelegenheit einer solchen zu erwartenden Revision. Die beiden anderen jedoch erhoffen schon Berücksichtigung auf diesem Landtag. Mit diesem letzteren Wunsche konnte sich Ihre Kommission nach dem oben Ausgeführten

nicht befreunden. Immerhin scheinen die vorliegenden Petitionen ein Fingerzeig dafür zu sein, daß eine nochmalige Revision des Gehaltstarifs unausbleiblich ist und geben Gelegenheit, an die Groß. Regierung die Bitte zu richten, so bald als immer thunlich an diese schon bei früheren Gelegenheiten in Aussicht gestellte Revision heranzutreten.

Im Uebrigen kommt Ihre Kommission zu dem Ergebniß, Ihnen den Antrag zu unterbreiten:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegenden Petitionen der Groß. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.“

II. Stellung der Kommission

Die Kommission hat bei ihrer Prüfung der vorliegenden Petitionen die folgenden Erwägungen angestellt: Die Petitionen enthalten die Forderung, daß die Gehälter der Beamten der verschiedenen Behörden in Baden nicht nur den Gehältern der Beamten in Preußen, sondern auch den Gehältern der Beamten in Bayern, Württemberg, Sachsen und Thüringen entsprechen sollen. Die Kommission hat diese Forderung nicht als solche angenommen, weil sie der Ansicht ist, daß die Gehälter der Beamten in Baden nicht nur von den Gehältern der Beamten in Preußen, sondern auch von den Gehältern der Beamten in Bayern, Württemberg, Sachsen und Thüringen abhängen. Die Kommission hat daher die Forderung nicht angenommen, sondern die Petitionen der Groß. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Beilage Nr. 168 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 29. April 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (68.) öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Finanzministeriums (Haupt-Abth. V) für 1902 und 1903 die Anforderung unter Ausgabe Titel VI (Steuerverwaltung), B. Außerordentlicher Etat, §§ 1—4; Ausgabe Titel VII (Zollverwaltung), B. Außerordentlicher Etat, §§ 1—9 auf Grund des mündlichen Berichts der Budget-Kommission berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 21. April 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gömmel.

Die Sekretäre:

Müller.

Rohrhurst.

Röhler.

Blümmel.

Beilage Nr. 169 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 29. April 1902.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Mai 1902 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 22. April 1902.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Gönnner.

Die Sekretäre:

Müller.

Blümmel.

Rohrhurst.

Röhler.

Beilage No. 170 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 29. April 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (69.) und den beiden vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern (Hauptabtheilung IV) für 1902 und 1903 die Ausgaben Titel XVII und Einnahmen Titel IX (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) mit Ausnahme der bereits in der 31. Sitzung vom 1. Februar d. J. genehmigten außerordentlichen Ausgaben unter B §§ 1 bis 20 und 22 bis 33 auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 20d) berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 22. April 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönnert.

Die Sekretäre:

Müller.

Röhler.

Blümmel.

Rohrhurst.

Beilage Nr. 171 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 29. April 1902.

Geschehensprotokoll.

Die Elektorwahl im Regal Mai 1902 betreffend.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (69.) öffentlichen Sitzung von dem Budget Großherzoglichen Finanzministeriums (Hauptabtheilung V) für 1902 und 1903

die Ausgaben Titel V und Einnahmen Titel II (Salinenverwaltung) mit Ausnahme der außerordentlichen Anforderung unter B § 5 (Beitrag zum Bahnbau Marbach-Dürreheim), deren Berathung einstweilen ausgesetzt bleibt; ferner

die Ausgaben Titel VIII und Einnahmen Titel V (Münzverwaltung),

die Ausgaben Titel IX und Einnahmen Titel VI (Allgem. Kassenverwaltung) auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache 21b) berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 22. April 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönnert.

Die Sekretäre:

Müller.

Röhler.

Blümmel.

Mohrburdt.